

Haushalt von Vorschlägen und Empfehlungen, die Ausgaben aus den Mitteln der Behörde zur Folge haben;

f) die Regeln, Vorschriften und Verfahren über die gerechte Verteilung der finanziellen und der sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, die aus Tätigkeiten im Gebiet stammen, und die darüber zu fassenden Beschlüsse.

8. Die Beschlüsse des Finanzausschusses über Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen werden durch Konsens gefaßt.

9. Der Forderung des Artikels 162 Absatz 2 Buchstabe y) des Seerechtsübereinkommens nach Bildung eines Nebenorgans, das sich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, ist durch die Bildung des Finanzausschusses in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt Genüge getan.

48/264. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 33/138 vom 19. Dezember 1978, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 45/45 vom 28. November 1990, 46/77 vom 12. Dezember 1991, 46/140 vom 17. Dezember 1991, 46/220 vom 20. Dezember 1991 und 47/233 vom 17. August 1993,

erneut erklärend, wie wichtig die in Resolution 47/233 niedergelegten Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

in dem Wunsche, ihre Kapazität zur Wahrnehmung der ihr in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erhöhen, damit sie innerhalb der Organisation eine wirksamere Rolle spielen kann,

in der Erwägung, daß es nützlich ist, ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie ihren Aufgaben effektiver, effizienter und in umfassenderer Weise nachkommen kann,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta und vorbehaltlich derselben, sich auch weiterhin der bestehenden Einrichtungen zu bedienen und erforderlichenfalls die Schaffung neuer Organe in Erwägung zu ziehen, um die Erörterung von in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Fragen oder Angelegenheiten und gegebenenfalls die Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat oder an beide zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zur Zeit unternimmt, um seine Arbeitsmethoden zu verbessern, und legt dem Rat in diesem Zusammenhang nahe, in den Berichten, die er ihr vorlegt, rechtzeitig eine klare und informative Darstellung seiner Tätigkeit zu geben, ein-

schließlich seiner Resolutionen und anderen Beschlüsse samt den nach Kapitel VII der Charta ergriffenen Maßnahmen;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, nach vorherigen Konsultationen geeignete Möglichkeiten vorzuschlagen, der Versammlung die eingehende Erörterung von Angelegenheiten zu erleichtern, die in den der Generalversammlung vom Sicherheitsrat vorgelegten Berichten enthalten sind;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei Vorschlägen, in denen neue Berichte des Generalsekretärs angefordert werden, Zurückhaltung zu üben und dabei zu bedenken, daß eine Verringerung der Anzahl solcher Berichte wünschenswert ist;

6. *betont*, daß die vom Generalsekretär erbetenen Berichte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den dazugehörigen Anhängen in allen Amtssprachen rechtzeitig verteilt werden sollen, damit die Delegationen den Inhalt dieser Berichte vor den Tagungen eingehender prüfen können;

7. *spricht* den Hauptausschüssen *ihre Anerkennung* aus für die wertvolle Arbeit, die sie im Hinblick auf die Überprüfung ihrer jeweiligen Tagesordnung durchgeführt haben, und legt den Ausschüssen nahe, unter Berücksichtigung dieser Resolution mit dieser Arbeit fortzufahren;

8. *bekräftigt* das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Geschäftsordnung die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Versammlung vorzuschlagen;

9. *verabschiedet* die in Anlage I zu dieser Resolution niedergelegten Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung, die als Anhang in die Geschäftsordnung der Versammlung aufgenommen werden sollen;

10. *beschließt*, Ziffer 4 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 durch den in Anlage II der vorliegenden Resolution enthaltenen Wortlaut betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu ersetzen;

11. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse ab ihrer neunundvierzigsten Tagung in Kraft treten;

12. *beschließt ferner*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Bestimmungen betreffend den Wahlmodus für die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse zu überprüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung nach Einholung der Auffassungen der Präsidenten der neunundvierzigsten, fünfzigsten und einundfünfzigsten Tagung der Versammlung und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

ANLAGE I

Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung sollen als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen, denen eine besondere politische Bedeutung oder Dringlichkeit zukommt.

2. Tagesordnungspunkte, die ihrem Wesen nach mehr als einen Hauptausschuß betreffen oder die nicht in die Zuständigkeit eines Hauptausschusses fallen, sollen von der Generalversammlung im Plenum behandelt werden, wobei die Empfehlungen des Präsidialausschusses zu berücksichtigen sind.

3. Bei Sachfragen, die ursprünglich unmittelbar dem Generalversammlungs-Plenum zugewiesen wurden, könnte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung, insbesondere dem in Anhang VI der Geschäftsordnung wiedergegebenen Versammlungsbeschluß 34/401, ihre mögliche Überweisung an einen Hauptausschuß geprüft werden.

4. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der von interessierten Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob Gegenstände, zu denen seit einer bestimmten Zeit keine Resolution oder kein Beschluß verabschiedet wurde, gestrichen werden können.

5. Die Hauptausschüsse sollen ermutigt werden, ihre jeweilige Tagesordnung auch weiter zu überprüfen und dabei unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

a) Tagesordnungspunkte, die inhaltlich eng miteinander zusammenhängende Sachfragen betreffen, könnten unter ein und demselben Titel zusammengefaßt oder als Unterpunkte aufgenommen werden, sofern dies ohne Verwässerung der betreffenden Punkte oder Unterpunkte möglich ist;

b) Punkte, die verwandte Angelegenheiten oder Fragen betreffen, könnten nach vorheriger Vereinbarung als Fragenkomplex behandelt werden;

c) Im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung könnte die Behandlung von Tagesordnungspunkten der Hauptausschüsse in zwei- und dreijährigen Abständen erwogen werden;

d) Die derzeitige allgemeine Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen soll beibehalten werden.

ANLAGE II

Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 33/138 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

4. Die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- b) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;

e) ein Vertreter aus einem westeuropäischen oder anderen Staat;

f) der sechste Vorsitz unterliegt über einen Zeitraum von zwanzig Tagungen dem turnusmäßigen Wechsel nach folgendem Schema:

- i) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- ii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- iii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- iv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- v) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- vi) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- vii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- viii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- ix) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- x) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xi) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xiii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xiv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xv) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xvi) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xvii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xviii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xix) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xx) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat.

48/265. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht der langen Tradition, auf die der Souveräne Malteser-Ritterorden bei der Gewährung humanitärer Hilfe zurückblicken kann, und seiner besonderen Rolle in den internationalen humanitären Beziehungen,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Souveränen Malteser-Ritterorden zu verstärken,

1. *beschließt*, den Souveränen Malteser-Ritterorden einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;